ERLÄUTERUNGEN

zum Antrag auf Änderung des Zuständigkeitsstaates

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 ARA.GEN.360 iVm FCL.015 (d) ist der flugmedizinische Akt eines Lizenzinhabers bzw. eines Inhabers eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses im Falle eines Antrages auf Wechsel der zuständigen Behörde an die neue zuständige Behörde zu übermitteln. Aufgrund Ihres gestellten Antrages auf Wechsel der zuständigen Behörde Ihrer Lizenz/Zertifikate bzw. flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses ist somit auch ein Transfer Ihres flugmedizinischen Aktes an die zukünftige Lizenzbehörde erforderlich.

ANTRAG

Der Antrag auf Änderung der zuständigen Behörde der Lizenz und des medizinischen Aktes ist an folgende Stelle(n) zu übermitteln:

Austro Control GmbH

LFA/ACW

Schnirchgasse 17

1030 Wien

Pilots@austrocontrol.at und medical@austrocontrol.at

Der Antrag ist vollständig in Blockbuchstaben (im Idealfall elektronisch) auszufüllen und unterschrieben an die oben genannte Adresse(n) der Austro Control GmbH zu senden.

Nach Erhalt des Antrages wird der Transfer der Daten Ihrer Lizenz und Ihres flugmedizinischen Aktes an die zukünftig neue zuständige Behörde übermittelt bzw. bei einem Wechsel nach Österreich, die Unterlagen bei Ihrer zuständigen Lizenzbehörde angefordert.

Abschluss des Antrages auf Wechsel der zuständigen Behörde

Wenn alle Unterlagen vollständig aufliegend sind, erfolgt seitens der neuen Lizenzbehörde, basierend auf der bestehenden Lizenz und/oder dem bestehenden flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnis, eine Neuausstellung der Lizenz und/oder des flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses unter Anführung des neuen Zuständigkeitsstaates.

Bei Erhalt der neuen Lizenz und/oder des neuen flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses, ist die alte Lizenz und/oder das alte Tauglichkeitszeugnis im Original an die zukünftige (neue) zuständige Lizenzbehörde zu retournieren.

GEBÜHREN

Für Amtshandlungen der Austro Control GmbH sind gemäß der vom zuständigen Ministerium erlassenen Austro Control-Gebührenverordnung (ACGV, BGBL. II Nr. 2/1994, idgF) Gebühren zu verrechnen.

Daher schreibt die Austro Control-Gebührenverordnung auch eine Gebühr für den Antrag auf Wechsel der zuständigen Behörde vor.

Darüber hinaus ist die Entrichtung von Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957 (GebG) vorgesehen, welche ebenso von der Austro Control GmbH entsprechend in Rechnung gestellt werden.